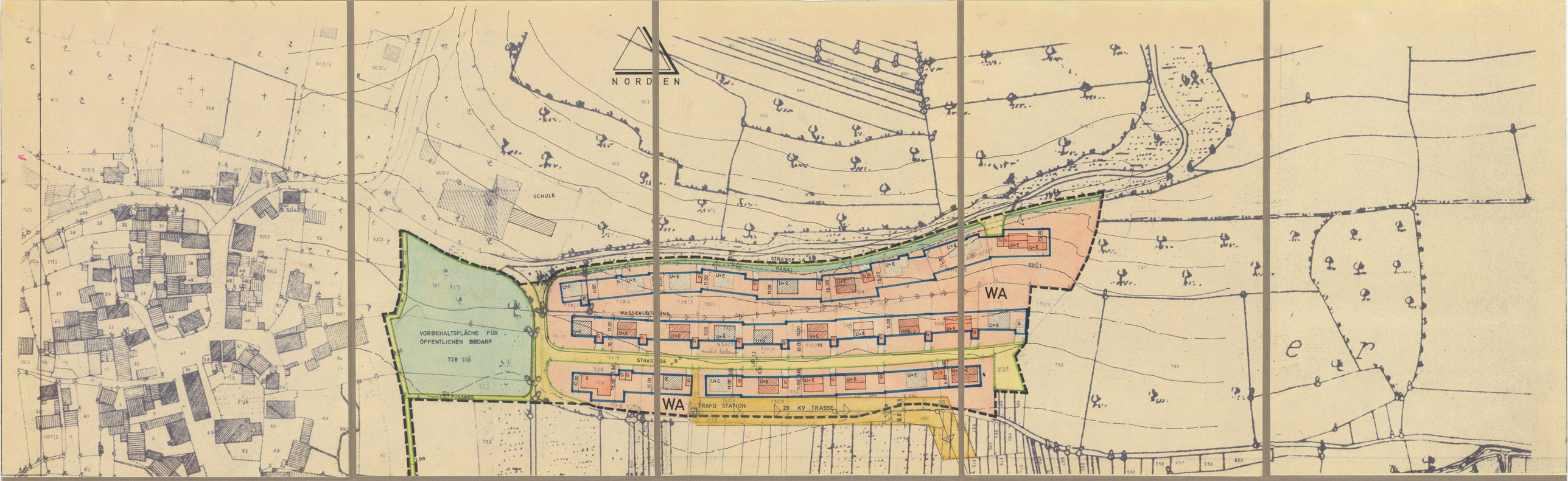




ZEICHENERKLÄRUNGEN.

A.) FESTSETZUNGEN.

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZEN
- BREITE DER STRASSEN WEGE UND VORGARTENLINIEN
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR ÖFFENTLICHEN BEDARF
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- TRAFO STATION
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

B. HINWEISE.

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- U+E GEPLANTE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GRUNDSTÜCKSTEILUNGSLINIEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 512 HÖHENLINIEN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
- MAST 20 KV TRASSE
- 729 FLURSTÜCKSNUMMERN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- E ERDGESCHOSS
- U+E UNTERGESCHOSS + ERDGESCHOSS

WEITERE FESTSETZUNGEN.

1.) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.

2.) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3. DER PLATZ VOR DEN GARAGEN IST ALS PKW – ABSTELLPLATZ VORZUSEHEN UND ZU UNTERHALTEN.

4.) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGS – ZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUND – STÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDER – SPRECHEN.

5.) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: ALLGEMEIN 550 qm

6.) DIE HÖHE DER EINFRIEDIGUNG IST AUF 1.00 m AB GEHSTEIG – BZW. STRASSENHINTERKANTE FESTGESETZT. DIE SOCKELHÖHE DER EINFRIEDIGUNG DARF NICHT MEHR ALS 0.50 m BETRAGEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND UNTERSAGT. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.
DIE HÖHE DES SOCKELS DARF NICHT MEHR ALS 0.45 m BETRAGEN, GEMESSEN AN UNTERKANTE KELLERFENSTERSTURZ BIS GELÄNDE. DER AUSSENPUTZ IST IN DIESEN FÄLLEN BIS UNTERKANTE KELLERFENSTER STURZ HERUNTERZUZIEHEN.

7.) DIE DACHEINDECKUNG AUCH BEI NEBENGEBÄUDEN HAT MIT ENGOBIERTEN DOPPELFALZPFANNEN ZU ERFOLGEN. DIE GARAGEN KÖNNEN MIT EINEM FLACHDACH (EVENT. BEGEHBAR) AUSGESTATTET WERDEN ODER MIT ASBESTZEMENTPLATTEN ROSTBRAUN ODER GRÜN.
DACHÜBERSTÄNDE: BEI 28 – 32° MAX. 70 cm MIT SICHTBAREN SPARRENKÖPFEN UND TRAUFSCHALUNG.

8.) DIE STRUKTUR DES AUSSENPUTZES IST MÖGLICHST RUHIG ZU HALTEN. ES DÜRFEN NUR HELLE UND FREUNDLICHE FARBANSTRICHE VERWENDET WERDEN. BALKON – NISCHEN (LOGGIEN) SIND FARBLICH ABZUSETZEN UND KÖNNEN DUNKLER, GEDECKTER GEHALTEN WERDEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND UNTERSAGT.

WÜRZBURG, DEN 14. MAI 1968

SCHEINFELD, DEN

SICHTVERMERK DES LANDRATSAMTES SCHEINFELD

ERICH KRAFT – ARCHITEKT BAB
WÜRZBURG, Frankfurter Str. 11 Ruf 59759

PLANFERTIGER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2 ABS. 6 BBAUG. VOM 12. 2. 1968 BIS 12. 3. 1968 IN BURGHASLACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BURGHASLACH, DEN 13. 3. 1968

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE BURGHASLACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE RATS VOM 13. 5. 1968 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BURGHASLACH, DEN 14. 5. 1968

BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT SCHEINFELD HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 26. 6. 1968 NR. IIIa/1 GEMÄSS § 11 BBAUG. (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKT. 1963 GVBl. S. 194) GENEHMIGT.

SCHEINFELD, DEN 26. 6. 1968

(Müller)
Landrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 2.7.1968 BIS 2.8.1968 IN BURGHASLACH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUS LEGUNG SIND AM 1.7.1968 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH. BURGHASLACH, DEN 3.8.1968

BÜRGERMEISTER